



Amt der Tiroler Landesregierung

**Büro Landesumweltanwalt**

**Mag. Michael Reischer**

BH Reutte



Obermarkt 7  
6600 Reutte

Telefon 0512/508-3484

Fax 0512/508-3495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

\_\_\_\_\_  
[Redacted], Bergwang;

**Räumung des Rotlech, naturschutzrechtliche Bewilligung - Berufung des Landesumweltanwaltes**

Geschäftszahl LUA- 8-2.5/1/2 (III-47384/5)

Innsbruck, 16.04.2009

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 02.04.2009, Geschäftszahl III-47384/5, eingelangt am 6. April 2009 wurde [Redacted], vertreten durch [Redacted] die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Entnahme von maximal 2.500 m<sup>3</sup> Schottermaterial aus dem Rotlech auf den Grundstücken Nummer [Redacted], jeweils KG Rinnen, erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt der Landesumweltanwalt binnen offener Frist

**Berufung**

mit folgender Begründung:

Der gegenständliche Bescheid wird wegen Mangelhaftigkeit und inhaltlicher Rechtswidrigkeit vollinhaltlich angefochten.

## I. Wesentliche Feststellungen zum Sachverhalt und wesentliche Ergebnisse des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens

Entsprechend der technischen Beschreibung des erstinstanzlichen Bescheides ist seitens [REDACTED] geplant, insgesamt 2.500 m<sup>3</sup> Schotter auf oben angeführten Grundstücken aus dem Bereich des Rotlech auf einer Entnahmefläche von rund 2.860 m<sup>2</sup> zu entnehmen. Diesen Eckdaten zufolge würde sich eine durchschnittliche Entnahmetiefe von rund 0,87 Metern ergeben. Die Baggerarbeiten sollen „nach geringfügiger Bachumlegung“ außerhalb der fließenden Welle stattfinden. Wie diese geringfügige Bachumlegung erfolgen soll, damit Baggerarbeiten nicht in der fließenden Welle erfolgen, kann weder dem Bescheid entnommen werden noch ist aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft überhaupt eine „geringfügige Bachumlegung“ vorstellbar, die diesen Effekt zur Folge hätte. Man müsste sowohl die Haupt- als auch Seitenarme der beiden Bäche entsprechend umleiten, um im „Trockenen“ baggern zu können.

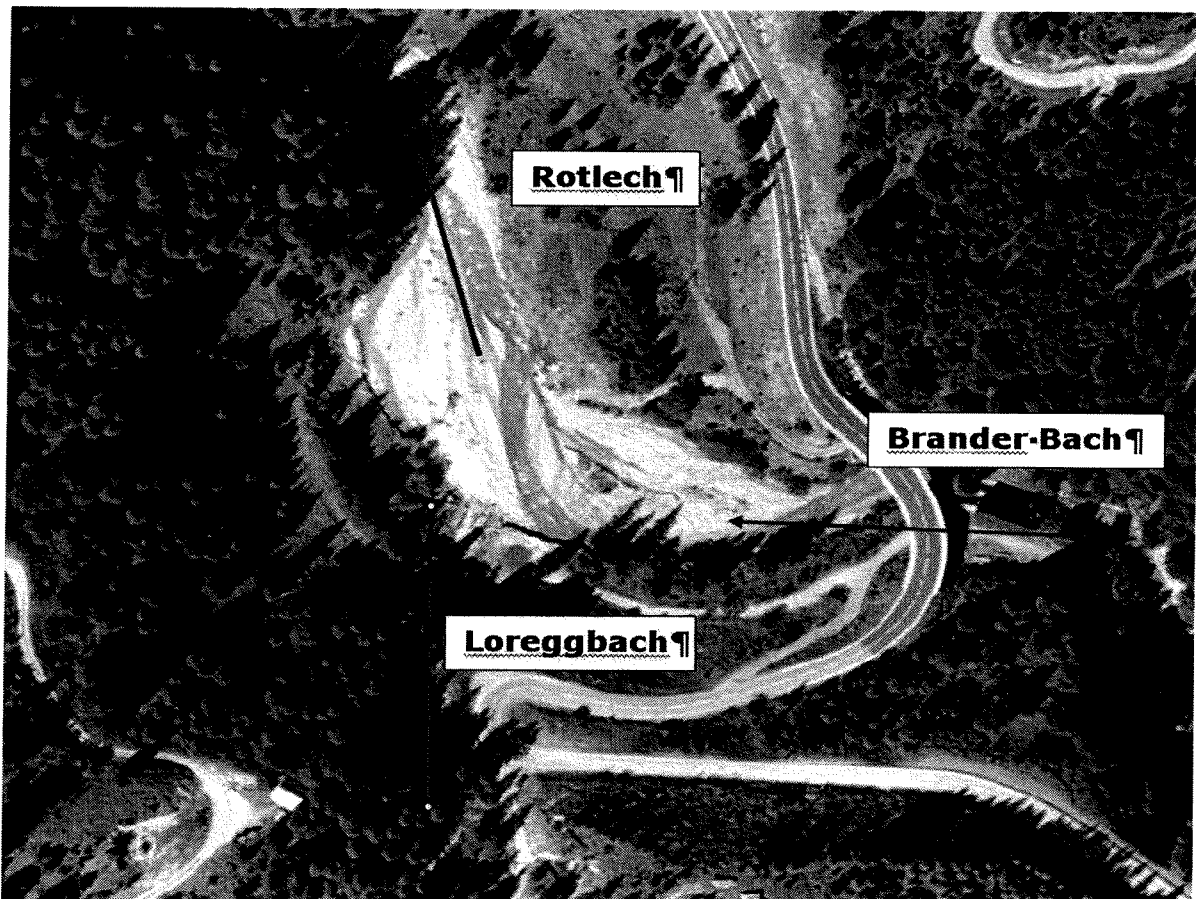
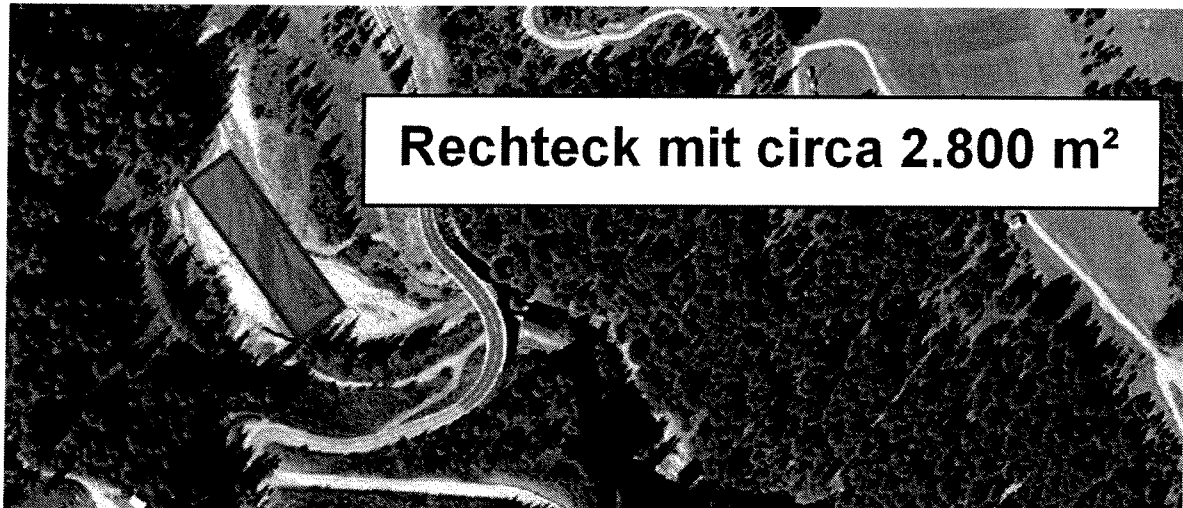


Abbildung 1 - Darstellung des stark verzweigten Fließgewässerabschnittes der projektierten Schotterentnahme: Der Zusammenfluss des Loreggbaches und des Brander Baches bilden eine aufgeweiteten ökomorphologischen Typ mit mehreren Seitenarmen sowie zusätzlichen kleinen Quellzuflüssen im orographisch rechten Bereich aus.



*Abbildung 2* - Größenvergleich zwischen der aufgeweiteten Fließstrecke und einem Rechteck mit circa 2.860 m<sup>2</sup>: Die geplanten Maßnahmen werden auf jeden Fall eine überwiegende Fläche dieser Aufweitungsstrecke beanspruchen.

Sowohl aus dem limnologischen als auch naturkundlichen Befund kann abgeleitet werden, dass es sich bei der projektierten Entnahmefläche um einen Gewässerabschnitt mit sehr hoher ökologischer Wertigkeit und entsprechender Sensibilität handelt. Die Ufer dieses Abschnittes sind bis auf den Nahbereich der Brücke ungesichert, das Bachbett durch zahlreiche Verzweigungsstrecken und einer heterogenen Sohlzusammensetzung mit unterschiedlichen Fließgeschwindigkeiten geprägt. Im Umland schließen beidufsig lückige Weidenbestände an (Anmerkung der Landesumweltanwaltschaft: Auch im direkten Aufweitungsbereich finden sich zahlreiche Weidenpionierarten).

Ergänzend kann seitens der Landesumweltanwaltschaft festgehalten werden, dass es sich beim Loreggbach und dem Brander Bach oberhalb des Zusammenflusses gemäß Naturschutzplan Fließgewässerräume um erhaltenswürdige Fließgewässerräume mit hoher Bedeutung handelt. Der Zusammenfluss dieser beiden Bäche bildet die in ihrer Breitenausdehnung größte Aufweitung aus, die der gesamte Rotlech bis zur „Mündung“ in den Speicherteich besitzt. Es handelt sich somit um einen in dieser Ausprägung einzigartigen Bereich des Rotlechs oberhalb des Speicherteiches.

Am Tage der Begehung (08.04.2009) konnten zudem mehrere Bachforellen verschiedener Altersklassen in der reichlich strukturierten Aufweitungsstrecke festgestellt werden und somit die hohe Wertigkeit der abiotischen/ökomorphologischen Gegebenheiten im Bezug auf ihre Lebensraumeignung für die Gewässerlebewelt bestätigen.

Der limnologische Amt sachverständige kommt in seinem Gutachten für den Landesumweltanwalt nachvollziehbar und schlüssig zum Ergebnis, dass durch „die geplante Maßnahme mit wesentlichen Beeinträchtigungen der Lebensräume samt Fauna und Flora im Entnahmebereich und der daran anschließenden Gewässerstrecke zu rechnen“ ist. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind nach Ansicht des Sachverständigen auch durch Nebenbestimmungen nicht auf ein erträgliches Maß minderbar.

Auch der naturkundliche Amt sachverständige prognostiziert große Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (kurz: TNSchG 2005), wobei er festhält, dass aufgrund der vorhandenen Schneelage keine spezifischen Aussagen betreffend geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume abgegeben werden kann.



## II. Berufungsbegründung

1. Die vorgenommene Interessensabwägung ist nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft nicht im Sinne der hier anzuwendenden einschlägigen Bestimmungen des TNSchG 2005 erfolgt.

In der Interessensabwägung wird unspezifisch erläutert, dass die geplante Maßnahme notwendig ist, „um weitere Verlandungen im Speicher selbst zu verhindern und den Betrieb des Rotlechkraftwerkes zu sichern.“

Diese Äußerung kann aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft nicht nachvollzogen werden. Fest steht, dass die Entnahme in einer Entfernung von rund 3.700 Metern und in einer Größenordnung von 2.500 m<sup>3</sup> kein probates Mittel darstellt, um der offensichtlichen Verlandungstendenz im Speicherteich entgegen zu treten. Sie kann lediglich – und hier nach Ansicht des Landesumweltanwaltes nur theoretisch – den regelmäßigen Geschiebeeinstoß um ein halbes Jahr verzögern. Im Vergleich zu diesem einmaligen Eingriff ohne entsprechende längerfristige Wirkung steht jedoch fest, dass sich sowohl limnologisch als auch naturkundlich wesentliche und große Beeinträchtigungen der naturnahen Fließstrecke im Aufweitungsbereich und unterhalb ergeben werden.

**Somit ist fest zu halten, dass kein entsprechendes langfristiges Interesse seitens der Konsenswerberin glaubhaft gemacht wurde bzw. im Rahmen des Ermittlungsverfahrens festgestellt wurde, das die beeinträchtigten Interessen im Sinne des § 1 Abs 1 TNSchG 2005 überwiegt.** Ein derartiges langfristiges Interesse müsste nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft in einem längerfristigen Konzept eingebunden sein, wie und mit welchen Methoden dem Geschiebeeinstoß in den Speicher wirkungsvoll und möglichst umweltschonend begegnet werden kann. Die projektierte Einzelmaßnahme lässt kein derartiges Konzept erkennen. Erst mit einem derartigen plausiblen und nachvollziehbaren Konzept wäre die Behörde nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft imstande, die zweite wesentliche Frage abzuklären, nämlich inwieweit diese langfristigen anderen Interessen jene des Naturschutzes überwiegen. In der Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 04.03.2009 führen [REDACTED] [REDACTED] zudem aus, dass sich ein Projekt zur Spülung des Stauraumes (allenfalls durch Öffnung des Grundablasses) in Ausarbeitung befinde. Bereits dies zeigt, dass mit der Notwendigkeit weiterer Maßnahmen von Seiten der Antragsteller gerechnet wird und die verhandlungsgegenständliche Schotterentnahme keine langfristig wirksame Lösung zur Verhinderung der Verlandung des Stauraumes bzw. zur Sicherstellung des Betriebes des Rotlechkraftwerkes darstellt.

Soweit die Behörde ein langfristiges öffentliches Interesse an der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu erkennen vermag, ist der allgemeine Verweis auf das Ökostromgesetz sowie auf das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Energie“, BGBl. III Nr. 237/2003, zu kurz gegriffen. So normiert etwa besagtes Protokoll unter dem unmittelbar anwendbaren Art. 7 „Wasserkraft“ in Abs. 1, dass die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen sowohl bei neuen als auch soweit wie möglich bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen sicherzustellen ist. Abs. 4 ist sinngemäß zu entnehmen, dass der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gewässerökosysteme und anderer betroffener

Systeme dabei Priorität einzuräumen ist, und wird auf den Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 23.08.2004 (Kaiserbach-Oberstufe mit Beileitung des Ködnitzbaches) verwiesen. Aus Sicht der Umweltschutzbehörde werden mit dem gegenständlichen Bescheid aus den angeführten Gründen vielmehr die Bestimmungen des Art. 7 des Protokolls „Energie“ in Anwendung der Alpenkonvention verletzt.

Ergänzend sei hinzugefügt, dass auch die gem. § 41 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 (kurz:WRG 1959) durchgeführte Interessenabwägung mangelhaft ist, als sie unter ausschließlicher Bezugnahme auf das Gutachten des wasserbautechnischen Amtsachverständigen feststellt, dass eine Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 nicht zu erwarten sei, zählen zu diesen gemäß §105 litt. f) und m) WRG doch auch Beeinträchtigungen der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes sowie des ökologischen Zustandes der Gewässer.

*2. Dem Ermittlungsverfahren sowie dem angefochtenen Bescheid kann keine Variantenprüfung entnommen werden. Im Rahmen der Bewilligungsverfahren nach dem TNSchG 2005 ist jedoch eine Variantenprüfung zwingend vorgesehen.*

*Im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 ist trotz Vorliegen der gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen bzgl. der Interessenabwägung die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzgesetzes im Sinne des § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.*

Diese Variantenprüfung reicht nach Ansicht der Landesumweltschutzbehörde von einer Entnahme im direkten Stauwurzelbereich (laut Aussagen des Naturschutzbeauftragten Egon Bader könnte in diesem Bereich aufgrund des vorhandenen Schwemmfächers ohne Weiteres im Trockenem gebaggert werden), über eine Entnahme im Bereich der Seiteneinstöße der Wildbäche, die in den Speicherteich münden bis hin zu Entnahmen im Bereich der Schwemmkegel anderer Wildbäche im Einzugsgebiet. Da es ja den Ausführungen des Bescheides zufolge nur darum geht, 2.500 m<sup>3</sup> Geschiebematerial im weiteren Umfeld oberhalb der Stauwurzel des Speichers unbedingt und möglichst rasch aus dem Einzugsgebiet zu entfernen, böten sich all diese Varianten an.

*3. Die besondere Wertigkeit des Abschnittes wird von der erstinstanzlichen Behörde nicht entsprechend gewürdigt.*

Der Aufweitungsbereich stellt sowohl in limnologischer als auch naturkundlicher Sicht einen am Rötloch oberhalb des Speicherteiches einzigartigen und hochwertigen Flussabschnitt dar. Die ökomorphologische Ausprägung des Zusammenflusses des Loreggbaches, des Brander Baches und des kleinen Quellbaches orographisch links entspricht dem in V-Tälern selten anzutreffenden stark verzweigten Typus mit Tendenz zur Mäandrierung, mit heterogenem, teilweise durchaus sortiertem Sohlmaterial und einer entsprechend hohen Anzahl an Kleinlebensräumen.

In diesem Zusammenhang wird das Vorgehen der erstinstanzlichen Behörde seitens der Landesumweltschutzbehörde nicht verstanden, da sowohl der limnologische als auch der naturkundliche Sachverständige ausführen, dass ihre Schlussfolgerungen aufgrund der vorhandenen Schneelage zum Einen nur auf einem eingeschränkten Befund fußen und zum

Anderen bezüglich dem Vorhandensein geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie geschützter Lebensräume gar nicht getätigt werden konnten.

In einem derart sensiblen Flussabschnitt ist das Ermittlungsverfahren nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft erst nach Vorliegen entsprechend vollständiger Gutachten abzuschließen.

*4. Die Nebenbestimmungen sind nicht geeignet, die Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.*

Wie aus der Stellungnahme des limnologischen Amtsachverständigen hervorgeht, sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen beträchtlich und durch Nebenbestimmungen nicht minimierbar. Insofern ist der Verweis auf § 29 Abs. 5 TNSchG 2005 für deren Vorschreibung verfehlt. Zudem wurde oben bereits auf die Widersprüchlichkeit der „sonstigen Auflagen“ 7 und 8 hingewiesen, d.h. sie erreichen insgesamt nicht die Bestimmtheit, die im Sinne der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (kurz: AVG) bzw. der einschlägigen Judikatur gefordert wird, und sind damit nicht exekutierbar.

Aufgrund der dargelegten Ausführungen kommt der Landesumweltanwalt zusammenfassend zum Schluss, dass das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren unvollständig durchgeführt wurde, dass die vorgenommene Interessensabwägung grundsätzliche Mängel aufweist und dass auf Grund des fehlenden Nachweises eines langfristigen öffentlichen Interesses am Vorhaben eine Bewilligung versagt hätte werden müssen, dass keine gesetzeskonforme Alternativenprüfung gem. § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 erfolgt ist und dass die Nebenbestimmungen auf Grund ihrer Widersprüchlichkeit nicht hinreichend genau bestimmt und damit nicht exekutierbar sind bzw. die Rechtsgrundlage für die Vorschreibung der „sonstigen Nebenbestimmungen“ fehlt.

**III. Aus all diesen Gründen wird seitens des Landesumweltanwaltes der**

### **Antrag auf Berufung**

gestellt, die Berufungsbehörde möge dem beantragten Vorhaben entsprechend den obigen Ausführungen und allfälliger Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen.

Anmerkung: Es darf festgehalten werden, dass es laut Auskunft des Naturschutzbeauftragten Egon Bader im Bereich des Stockachbaches (Geschieberückhaltebereich, Gemeinde Bichlbach) eine Möglichkeit zur Entnahme von Schottermaterial mit deutlich geringeren Umweltauswirkungen gibt. Sollte es sich bei der geplanten Maßnahme tatsächlich um eine Schotterentnahme und nicht um eine Maßnahme zur Bachbetträumung handeln –wie aus der Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten ersichtlich und in Verbindung mit der Verfahrensvorgeschichte plausibel– so sind nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft

derartige Bereiche dem beantragten Projektraum vorzuziehen. Dies unter Vorbehalt einer positiven limnologischen und naturkundlichen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

*Mag. Johannes Kostenzer*